



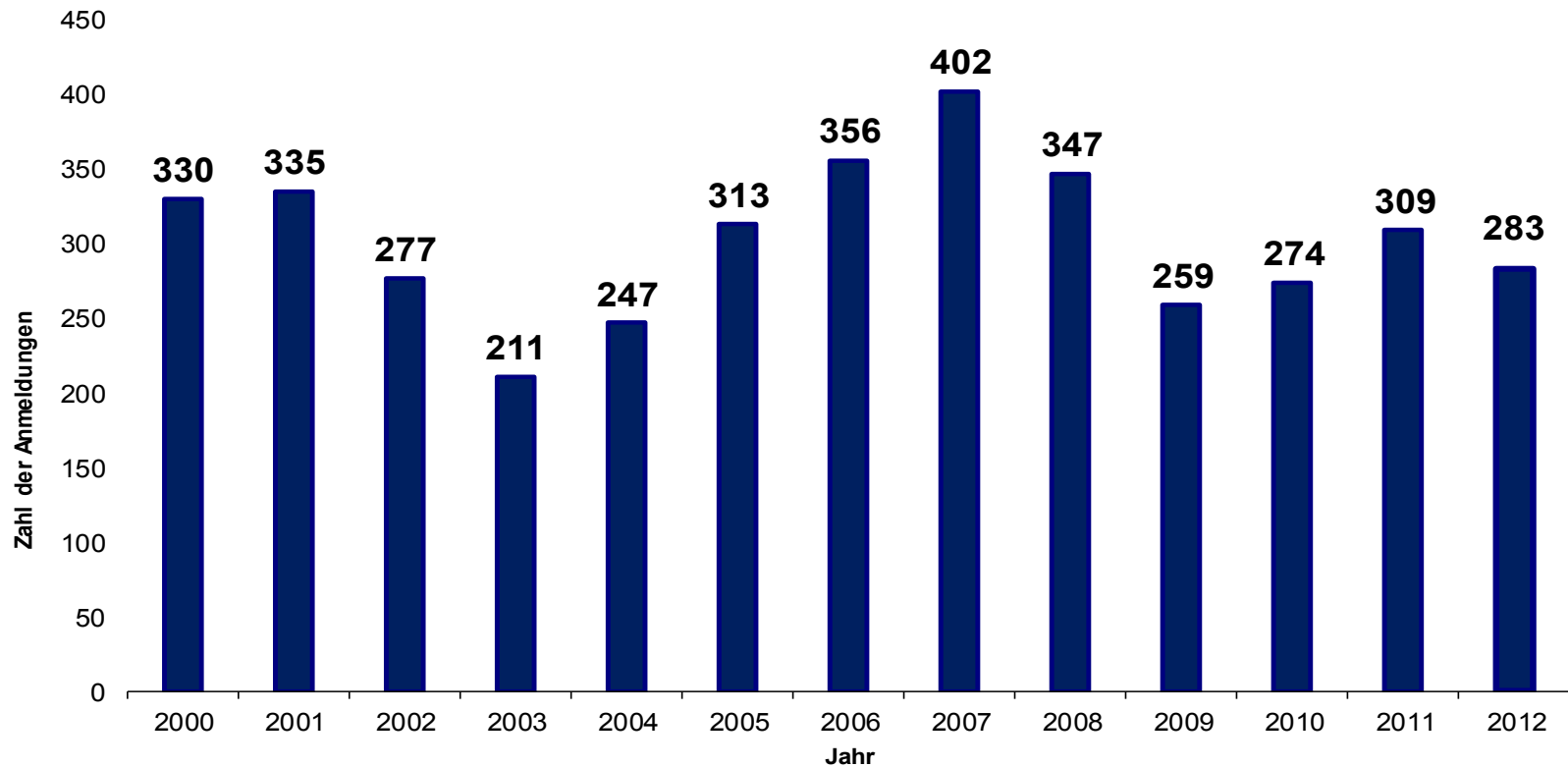
Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin

Workshop zum Energierecht  
6. Mai 2013

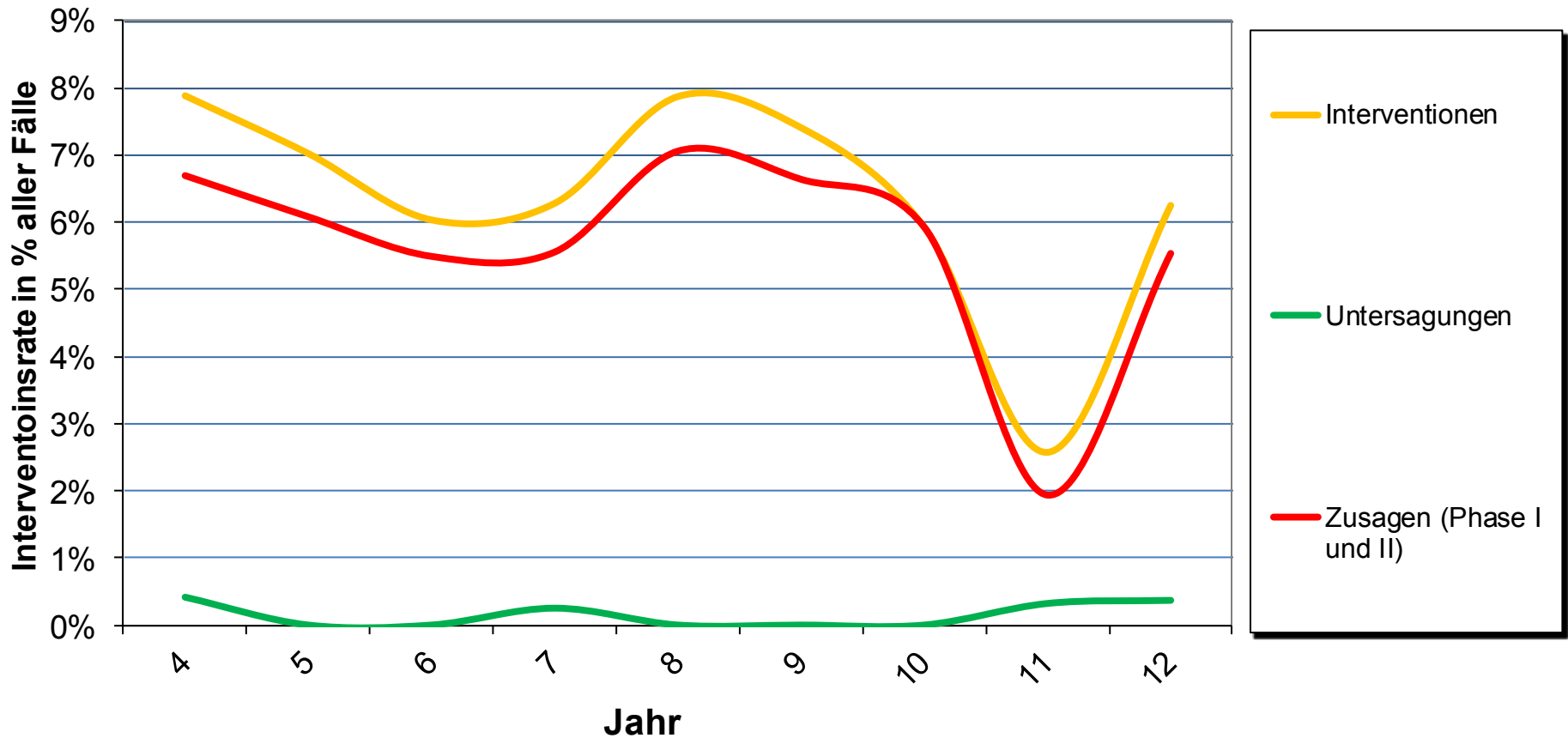
## **Neue Entwicklungen in der EU-Fusionskontrolle anhand aktueller Fälle**

**Dr. Bernd Langeheine**  
GD Wettbewerb  
Europäische Kommission, Brüssel

# Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse



# Interventionsrate (in % aller Anmeldungen)



# EU-Fusionskontrolle im Energiesektor

- Allgemeine Erfahrungen aus der Fallpraxis
- Aktuelle Probleme
- Trends

# Allgemeine Erfahrungen aus der Fallpraxis

- Begleitung der Liberalisierung des Energiesektors
- Verhinderung der Ausdehnung oder Verfestigung von Marktmacht
- Weiterhin stark konzentrierte, oligopolistische Märkte
- Strikte Einhaltung von Zusagen erforderlich

# Allgemeine Erfahrungen aus der Fallpraxis II

- Horizontale Zusammenschlüsse auf nationalen Märkten führen idR zu Wettbewerbsbedenken
- Fall: VEBA/VIAG (2000) (parallel zu RWE/VEW) – umfangreiche Zusagen – Neustrukturierung des deutschen Elektrizitätsmarktes (Markteintritt Vattenfall – Auflösung der Kooperation in VEAG – Trennung von Verflechtungen)
- Fall: RWE/Essent (2009) – Veräußerung der Beteiligung von Essent an der Stadtwerke Bremen AG

# Allgemeine Erfahrungen aus der Fallpraxis III

- Zielkonflikt bei grenzüberschreitenden horizontalen Fusionen
- Positive Binnenmarkt-Effekte, Belebung des WB im Zielmarkt – aber: Ausschaltung von potentiellen Wettbewerbern – Absicherung des Heimatmarktes – Erhöhung der Marktzutrittsschranken
- Fälle: EDF/EnBW – Zusagen: Zugang zu Erzeugungskapazitäten in FR - Gaz de France/Suez – Zusagen: Umfangreiche Veräußerungen in BE (Distrigaz, SPE, Fluxys)

# Allgemeine Erfahrungen aus der Fallpraxis IV

- Probleme oft auch bei vertikalen Zusammenschlüssen in nationalen Märkten
- Fall: E.ON/MOL – Übernahme des führenden ungarischen Gasimporteurs durch den stärksten Gasversorger –  
Umfassende Zusagen: Ownership unbundling –  
Veräußerung der MH-Beteiligungen von MOL – Gas release  
programme (14% des HU Verbrauchs)
- Fusionen mit potential entrant und input provider  
problematisch in nationalen Märkten (z.B. Fall EDP/GDP –  
2004)



## Wichtige Fusionsfälle der letzten Jahre im Energiebereich

### Art.8(2) (conditions & obligations)

*M.4180 GAZ DE FRANCE / SUEZ*

*M.3696 E.ON / MOL*

### Article 6(2) (conditions & obligations)

*M.5224 EDF / BRITISH ENERGY*

*M.5467 RWE / ESSENT*

*M.5496 VATTENFALL / NUON ENERGY*

*M.5549 EDF / SEGEBEL*

*M.5978 GDF SUEZ / INTERNATIONAL  
POWER*

# Aktuelle Probleme

- Abgrenzung des geographisch relevanten Marktes
- Zusammenspiel von Regulierung und Fusionskontrolle
- Anpassung von Zusagen/Bedingungen

# Trends

- Verstärkte Marktintegration – Entstehung großer europäischer Energieunternehmen
- Vertikale Integration marktstarker Versorger (Gazprom/Wingas)
- Konsolidierung von Netzwerken und Handelsunternehmen
- Weitere Integration von Transmission System Operators (TSOs)
- Konsolidierung von Strombörsen – Unterstützung von Marktmodellen – Fall: Tennet/Elia/Gasunie/APX-Index

# Allgemeine Trends

- Ökonomische/ökonometrische Analysen
  - Fälle: Universal/EMI – UPS/TNT
- Komplexe Zusagen/Abhilfemassnahmen
  - Fälle: Ryanair/Aer Lingus – UPS/TNT

# Zusagen in der Fusionskontrolle

- Gefestigte Regeln: Fokus auf strukturellen Zusagen, aber Effektivität als übergeordnetes Prinzip
- Bereitschaft der Kommission, komplexe Zusagen im Rahmen des Verfahrens zu analysieren...
- ... aber Parteien sind verantwortlich für rechtzeitige Unterbreitung effektiver Zusagen
  - Parteien tragen Risiko, dass ungenügende oder verspätete Zusagen Lösung unmöglich machen
  - Zeit nach Beschwerdepunkten für komplexe Zusagen sehr begrenzt
  - Umso mehr, wenn Identität des Käufers entscheidend ist und *fix-it-first* Lösung angestrebt wird

# „Gescheiterte“ Zusagen

- UPS/TNT
- Ryanair/Aer Lingus
- Deutsche Börse/NYSE

# Zusagen in vielen Fällen erfolgreich

- Universal/EMI Music
  - Komplexe Veräußerung von Musiklabeln in verschiedenen Ländern
- Südzucker
  - Komplexe Vertragsrechtsfragen entscheidend für Umsetzbarkeit der Veräußerung
- Western Digital/Hitachi GST
  - Komplexer *carve-out*
  - Alle materiellen und immateriellen Aktiva für Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit
  - *Up-front buyer* Klausel

# Änderung von Zusagen – EDF/Segebel – (T-389/12R EDF/Kommission)

- Freigabe des Zusammenschlusses unter Auflagen – Verkauf oder Investition in „Nest-Energie“ bis 30.6.2012
- Verlängerungsantrag bis 2014 im Mai 2012 eingereicht – KOM gewährt Verlängerung bis 15.10.2012
- Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt vom EuG (11.10.2012) und EuGH (C-551/12 P(R)7.3.2013)
- Begründung: kein Nachweis schweren unumkehrbaren Schadens: kein Nachweis, dass sich Verhältnisse auf belgischem Energiemarkt wahrscheinlich verbessern werden – Zurückweisung Verlängerungsantrag auch keine wesentliche Ursache für angeblich entstehenden Schaden, sondern wesentliche Ursache gesetzt durch EDF mit Abgabe der ursprünglichen Zusagen



# Electrabel: Geldbuße für Vollzug eines Zusammenschlusses vor Freigabe

- EuG Rs. T-332/09 Electrabel v Commission
  - Bestätigt Geldbuße von € 20 Mio. wegen Kontrollerwerb an Compagnie Nationale du Rhône vor Anmeldung und Freigabe
    - > De-facto-Kontrolle genügt!
  - Zuwiderhandlung liegt im Vollzug des Zusammenschlusses, nicht unterlassener Anmeldung
    - > längere Verjährungsfrist für substantielle Zuwiderhandlung (5 Jahre)
  - Fehlen materieller Wettbewerbsbedenken kein mildernder Umstand

# Weiterentwicklung der Europäischen Fusionskontrolle

- Weitere Vereinfachung des Verfahrens in unproblematischen Fällen
- Nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligungen
- Verweisungssystem

# Straffung des Verfahrens

- Bei Fällen, die keine Wettbewerbsprobleme aufwerfen
  - Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen
  - Fokus der Kommission auf signifikante Fälle
- Begrenzte Änderungen innerhalb bestehenden Systems
  - Ausweitung des vereinfachten Verfahrens
  - Informationsanforderungen für Anmeldungen straffen und aktualisieren (Formblatt CO, vereinfachtes Formblatt, Formblatt RS)

# "Vereinfachung": wesentliche Änderungen

- Ausweitung des Anwendungsbereichs:
  1. Anhebung der Marktanteilsschwellen auf 20% (bei horizontalen Überschneidungen) bzw. 30% (bei vertikalen Beziehungen)
  2. Neue Kategorie für geringe Marktanteilserhöhungen:
    - HHI-Delta < 150 und Marktanteil < 50%
  3. Klarstellung technischer Aspekte
    - GUs und Aktivitäten der Muttergesellschaften

# "Vereinfachung,, - Auswirkungen

- Erhebliche Effekte – für Parteien und Kommission
- Weitere ca. 10% der Fälle im vereinfachten Verfahren
  - Zeiteinsparung für Unternehmen und Anwälte
    - Erheblich weniger Daten als im normalen Verfahren
  - Klare Indikation, welche Informationen für die verschiedenen Fälle des vereinfachten Verfahrens erforderlich sind
    - Signifikante Verschlankung für GUs ohne Effekte im EWR
- Verringerung der Informationen für alle Anmeldungen
  - Erhöhung Marktanteilsschwellen für *affected markets*; vermehrter Gebrauch von "*waivers*", etc.

# Minderheitsbeteiligungen – Hintergrund

- Derzeit nicht erfasst von der Fusionskontrollverordnung (EuGH in Ryanair) – bedeutende Lücke?
- Wettbewerbsprobleme bei Minderheitsbeteiligungen
  - Ökonomisch: Ähnliche Effekte wie Fusionen (unilateral, koordiniert, vertikal); aber meist keine Effizienzgewinne
  - Erfahrung der Kommission aus vielen Fusionsfällen (Beseitigung von MH-Beteiligungen als Auflage)
  - Verfahren zur Prüfung und Intervention existieren im Vereinigten Königreich und Deutschland

# Minderheitsbeteiligungen – Mögliche Lösung

- Einführung einer Interventionsmöglichkeit für die Kommission unter Schwelle des Kontrollerwerbs
  - Gezielte ,Eingriffe in problematischen Fällen
- Keine generelle Ausdehnung aller Aspekte der Fusionskontrolle auf relevante Beteiligungen (z.B. Suspensiveffekt)
- Diskussionspunkte insbesondere:
  - Anwendungsbereich (*safe harbours*, Ermessen)
  - Abgrenzung zu Kompetenzen der Mitgliedstaaten
  - Verfahren

# Verweisungen – Mögliche Änderungen

- Verweisung zur Kommission nach Art. 4 Abs. 5 FKVO (vor Anmeldung)
  - Verringerung der Schritte unter erheblicher Zeitersparnis
    - Direkte Anmeldung bei der Kommission (keine Form RS)
    - Vetorecht für Mitgliedstaaten, keine Änderung der Kompetenzverteilung
- Verweisung zur Kommission nach Art. 22 FKVO
  - Verwirklichung des Prinzips der am besten geeigneten Wettbewerbsbehörde und des "one-stop-shop"-Prinzips
    - Wenn Kommission zuständig, dann für gesamten Binnenmarkt